



## Treuhand Thoma & Graf AG

Geschäftshaus Blumenwiese › Fabrikstrasse 14 › Postfach 55 › 9220 Bischofszell  
Telefon 071 424 22 33 › Telefax 071 424 22 35 › treuhand@t-tg.ch › www.t-tg.ch

# info aktuell

1/2003

Inhalt	Seite
<b>1. Informationen in eigener Sache</b>	
1.1 Einleitung	1
1.2 Unser neues Erscheinungsbild	2
<b>2. Steuern</b>	
2.1 Hobby oder Beruf	2
2.2 Kinderalimente	2
2.3 Schulden abbauen	2
<b>3. Mehrwertsteuer</b>	
3.1 Häufige Fehler	3
<b>4. Steuerspartipp</b>	
4.1 Lebensversicherung mit Einmalprämie	5
<b>5. Mietrecht</b>	
5.1 Mietzinsanpassungen	5

## 1. Informationen in eigener Sache

### 1.1 Einleitung

Geschätzte Kundinnen und Kunden,  
Geschätzte Geschäftspartner und Interessierte,  
Sie haben die dritte Ausgabe unseres Newsletters **info aktuell** vor sich. Ich bin überzeugt, dass auch diese Ausgabe mit Artikeln zu Steuern, Mehrwertsteuer und Mietrecht für Sie interessante Informationen beinhaltet. Ebenso erlauben wir uns wiederum in eigener

Sache über eine Neuerung in unserer Unternehmung zu informieren.

Natürlich sind wir gerne bereit, auf allfällige Fragen zu den behandelten Themen in einem persönlichen Gespräch vertiefter einzugehen.

### 1.2 Unser neues Erscheinungsbild

**Wie Ihnen sicherlich bei der Ansicht unseres Newsletters aufgefallen ist, haben wir ein Re-Design unseres Firmenlogos realisiert.**

Für diese Aufgabe wurde die in Bischofszell ansässige Marketing- und Kommunikationsagentur pulp communications beauftragt, welche uns zu einem einheitlichen Auftritt nach Aussen verhilft.

Der bisher dominierende, schwarze Schlüssel sowie die schweren Initialen wurden komplett überarbeitet. Ebenso ist die Typografie bei den Briefschaften erneuert worden. Das Re-Design des Logos kommuniziert das **Vertrauensverhältnis zu unserer Kundschaft sowie unsere fachliche und soziale Kompetenz**. Ziel dieser gründlichen Überarbeitung des Logos ist die bessere Erkennbarkeit sowie die Manifestierung der Marktposition in den Kantonen Thurgau und St. Gallen.

Wir positionieren uns mit unserem neuen Auftritt klar für den **Kundennutzen** und die persönliche Betreuung. Unsere Zielkundschaft besteht aus **KMU, Non-Profit-Organis-**

## sationen, öffentlichen Verwaltungen und Privatpersonen.

Unsere Dienstleistungspalette umfasst sämtliche Bereiche einer Treuhandgesellschaft insbesondere die folgenden Treuhanddienstleistungen:

- Buchführungen, Abschlussberatungen
- Revisionen
- Steuerberatungen
- Lohnbuchhaltungen/-administrationen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen
- Gesellschaftsgründungen, Nachfolgeregel.
- Liegenschaftenverwaltungen
- Debitorenbuchhaltung/Fakturierung/Inkasso
- Kreditorenbuchhaltung/Kreditorenbewirtschaftung/Vergütungen

Unser bisheriges Logo:



Unseren neuen Auftritt haben wir mit unserer Präsentation an der Bischofszeller Gewerbeausstellung sowie dieser Ausgabe unseres Newsletters eingeleitet.

Ab Mitte April 2003 werden wir unsere neuen Briefschaften auch im Geschäftsverkehr einsetzen.

Bischofszell, April 2003

Gabriel Imboden  
Mitglied der GL

## 2. Steuern

### 2.1 Hobby oder Beruf

Bei Tätigkeiten, welche von Berufstätigen nebenbei betrieben werden, stellt sich häufig die Frage, ob es sich dabei um ein Hobby oder eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt. Der Steuerpflichtige pocht im Falle eines Verlustes meist darauf, dass es sich um einen steuerlich abzugsfähigen Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit handle. Doch Vorsicht, das Steueramt prüft die Zahlen und kommt eventuell auf ein anderes Ergebnis (z.B. Aufrechnung von Privatanteilen, Aufrechnung von geschäftsmässig nicht begründeten Aufwendungen etc.). Die Abgrenzung zwischen Hobby und selbständiger Erwerbstätigkeit ist nicht einfach. Bei der Beurteilung stützt sich das Steueramt auf folgende Indizien, welche auf eine selbständige Erwerbstätigkeit hindeuten:

- Autonomes in Erscheinung treten nach aussen
- Organisiertes Zusammenbringen von Arbeitsleistung und Kapital in Verfolgung bestimmter Zwecke
- Geschäft auf eigene Rechnung und Gefahr
- Absicht der Gewinnerzielung

Wird die Tätigkeit als Hobby qualifiziert, so ist ein Verlust steuerlich nicht abzugsfähig.

### 2.2 Kinderalimente

Bei der Zahlung von Kinderalimente ist zu unterscheiden zwischen Leistungen für unmündige oder mündige Alimenteempfänger. Leistungen für unmündige Kinder sind beim Leistenden voll abzugsfähig und beim Empfänger (meist anderer Elternteil) als Einkommen steuerbar. Unterhaltszahlungen an mündige Kinder sind nicht abzugsfähig und müssen von diesem auch nicht als Einkommen versteuert werden. Dafür kann der Leis-

tende solange den Personenversicherungs- und Kinderabzug geltend machen, als das Kind sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

### 2.3 Schulden abbauen

Bei der derzeitigen Rendite von sicheren Anlagen lohnt sich vielfach ein Schuldenabbau trotz der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Zinsen. Im nachstehenden Beispiel gehen wir von einem Grenzsteuersatz von 30% aus und nehmen an, eine Person verfügt über folgendes Vermögen bzw. Schulden:

Vermögen	CHF
Sparkonto (1% Zins)	100'000
Haus	500'000
Schulden	CHF
Hypothek (4% Zins)	400'000

Diese Person wäre in der Lage, die Hypothek um CHF 100'000 zu amortisieren. Dadurch ergäbe sich in etwa die folgende Einsparung:

Einsparung pro Jahr	CHF
Zinsaufwand auf CHF 100'000	4'000
./. Steuereinsparung dank Abzug Zinsaufwand fällt weg (30%)	-1'200
./. Zinsertrag auf Sp.kto fällt weg	-1'000
+ Steuer auf Zinsertrag Spar-konto fällt weg (30%)	300
<b>Total Einsparung pro Jahr</b>	<b>2'100</b>

Wird mit dem freien Vermögen steuerbarer Ertrag erzielt (z.B. Zinsertrag) so lohnt sich die Schuld erst, wenn der Zinssatz des Ertrages über dem Schuldzinssatz liegt!

Werden mit den CHF 100'000 keine steuerbaren Erträge erzielt, sondern nur steuerfreie Kapitalgewinne (z.B. durch Kauf und Verkauf von Aktien), so müsste die Rendite aus diesen Geschäften mindestens beim Schuldzinssatz abzüglich Grenzsteuersatz liegen. Auf das vorliegende Beispiel bezogen also 4% minus 1,2% (30% von 4%), was eine Mindestrendite von 2,8% erfordert.

## 3. Mehrwertsteuer

### 3.1 Häufige Fehler

Die Mehrwertsteuer (MWSt) beruht auf dem Grundsatz der Selbstveranlagung. Dies bedeutet dass jemand, der steuerpflichtig wäre oder ist, sich nicht damit begnügen kann, passiv abzuwarten, bis die Behörde die Besteuerung oder eine Steuerprüfung vornimmt. Er muss sich als Steuerpflichtiger melden und sich in korrekter Anwendung des Gesetzes und der umfangreichen Vorschriften der Eidg. Steuerverwaltung selber veranlagern. Andernfalls drohen schwere Strafen, wie zum Beispiel:

- Nichtanmeldung als Steuerpflichtiger: Busse bis zu CHF 10'000
- Vorsätzliche Hinterziehung: Busse bis zum fünffachen Betrag der hinterzogenen Steuer, strafrechtliche Verfolgung vorbehalten
- Verzugszinsen werden vom Moment, da die MWSt hätte gezahlt werden müssen in Rechnung gestellt

Es lohnt sich auf jeden Fall, sich über die MWSt bei einem Fachmann zu informieren.

Nachfolgend zeigen wir **einige Problembeispiele** auf, deren korrekte Abwicklung in der Praxis häufig Schwierigkeiten verursachen:

- **Unterlassung der Anmeldung als MWSt-Pflichtiger**  
Jeder der steuerpflichtige Umsätze von über CHF 75'000 pro Jahr erzielt muss seine Steuerpflicht grundsätzlich nach Art. 21 + 25 des MWStG abklären. Ebenfalls MWSt-pflichtig wird, wer im Jahr für mehr als CHF 10'000 Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht.
- **MWSt auf Veräusserung von betrieblichem Anlagevermögen oder bei Weiterverrechnung von Kosten**  
MWSt-Pflichtige haben auch bei Veräusserungen von betrieblichem Anlagever-

mögen (Maschinen, Fahrzeuge) die MWSt in Rechnung zu stellen und abzurechnen. Gleiches gilt bei Kosten, welche von einem MWSt-Pflichtigen an Dritte weiterverrechnet werden.

- **Eigenverbrauch**

Steuerpflichtige unterlassen es häufig, solche Leistungen zu versteuern. Ganz knapp zusammengefasst lässt sich sagen, dass Eigenverbrauch vorliegt, wenn ein Gegenstand, bei dem die Vorsteuer hat abgezogen werden können, ganz oder teilweise für private Zwecke oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wird.

- **Zinslose oder zinsverminderte Darlehen**

Der Verzicht auf oder die Herabsetzung von Zinsen im Vergleich zu marktüblichen Konditionen gilt als Subvention und Geschenk und führt konsequenterweise zu einer Schmälerung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug.

- **Sponsoring und Spenden**

Ein steuerbarer Umsatz setzt einen Leistungsaustausch voraus. Dies ist bei einer Spende nicht der Fall. Spenden sind nicht steuerbar, haben aber beim Empfänger eine Kürzung des Vorsteuerabzuges zur Folge.

- **Nutzungswechsel**

Werden Gegenstände gleichzeitig für steuerbare und von der Steuer ausgenommene Zwecke verwendet (gemischte Verwendung) oder ändert sich die Verwendung, muss der Vorsteuerabzug angepasst werden.

- **Vorsteuer auf Leasingraten**

Damit ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, müsste der Leasinggeber grundsätzlich für jede Leasingrate eine Rechnung ausstellen, welche die von Art. 37 MWStG geforderten Angaben enthält.

In der Praxis kann ein **vereinfachtes Vorgehen** angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Im Normalfall werden vom Leasinggeber nur Einzahlungsscheine abgegeben. Solche **Einzahlungsscheine** gelten dann als vorsteuerabzugsberechtigte Belege, wenn

- Der Leistung ein Leasingvertrag zugrunde liegt, welcher sämtliche Angaben gem. Art. 37 MWStG enthält, **und**
- Auf dem Abschnitt „Empfangsschein“ des Einzahlungsscheins **durch den Leistungserbringer** mindestens folgende Angaben angebracht werden:
  - a) Hinweis auf den entsprechenden Leasingvertrag
  - b) Hinweis auf die MWSt und angewandter Steuersatz (z.B. „inkl. 7,6% MWSt“)

Dasselbe gilt bei Zahlung mittels:

#### **Lastschriftverfahren**

Der Zahlungsempfänger hat einen Zahlungsvermerk mit den selben Angaben wie auf dem Einzahlungsschein erforderlich mitzugeben.

#### **Dauerauftrag**

Erteilt der Leasingnehmer der Bank einen Dauerauftrag, berechtigt die Belastungsanzeige nicht zum Vorsteuerabzug. Es ist auch hier unabdingbar, dass eine Rechnung oder ein Vertrag mit Einzahlungsschein und den erforderlichen Angaben vorhanden ist.

Nähere Auskünfte zu diesem heiklen Thema erteilen wir Ihnen gerne. Zudem gibt das Merkblatt Nr. 09 „Anforderungen an die Belege bei wiederkehrenden Zahlungen aufgrund eines Vertrages ohne erneute Rechnungsstellung“ der Eidg. Steuerverwaltung Auskunft.

## 4. **Steuerspartipp**

### 4.1 **Lebensversicherungen mit Einmalprämie**

Für Steuerpflichtige, welche über genügend Liquidität verfügen, bietet sich die Einmalprämien-Versicherung als steuerlich privilegiertes Instrument an. Gerade auch in der derzeit unsicheren Situation an den Finanzmärkten sind Einmalprämien-Versicherungen mit einem garantierten Zinssatz eine gute Anlage. Zusätzlich zum garantierten Zins werden bei guten Geschäftsergebnissen der Versicherer Überschussanteile gutgeschrieben. Steuerlich ist der Rückkaufswert der Lebensversicherung als Vermögen zu versteuern. Bei Auszahlung der Erlebensfallsumme bleibt diese von der Einkommenssteuer befreit, sofern sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

- Laufzeit der Lebensversicherung von mindestens 5 Jahren
- Vorsorgenehmer muss bei Auszahlung mindestens 60 Jahre alt sein
- Vorsorgenehmer muss mit der Versicherten Person identisch sein
- Vorsorgenehmer darf bei Versicherungsabschluss noch nicht 66 Jahre alt sein

Einmaleinlage-Versicherungen lohnen sich für Personen, welche nach einer sicheren und gewinnbringenden Anlagemöglichkeit suchen und zudem über genügend Liquidität verfügen. Die Einmaleinlage-Versicherung soll der Vorsorge dienen und wird daher der freien Vorsorge (Säule 3b) zugeordnet.

## 5. **Mietrecht**

### 5.1 **Mietzinsanpassungen**

Mit der Ankündigung der Kantonalbanken, die variablen Hypothekarzinssätze auf den Som-

mer hin um ein weiteres Viertelprozent auf 3,25% zu reduzieren, werden viele Liegenschaftsbesitzer mit dem Problem konfrontiert, ob und wie sie Mietzinsanpassungen vornehmen sollen. Die Referenzzinssätze der Kantonalbanken sind nämlich massgebend für die Mieten!

Wo Vermieter nicht selber die Mietzinsen senken, werden sie von ihren Mietern in nächster Zeit vermehrt darauf angesprochen werden. Viele Mieter machen beim Vermieter direkt einen Senkungsanspruch geltend!

Die Mietrechtsverordnung legt fest, um wieviel der Mietzins bei einem Hypothekarzinssatz erhöht werden darf. Im umgekehrten Fall, bei Hypothekarzinssenkungen, werden diese Sätze entsprechend für die Mietzinsreduktion angewandt. Die festgelegten Überwälzungssätze sind abgestuft nach dem Niveau der Hypothekarzinssätze. Sinkt der Hypothekarzinssatz beim aktuellen Stand um einen Viertelprozentpunkt, lautet der entsprechende Senkungssatz für die Mietzinsen 2,91% des Netto-Mietzinses.

Mit dem Senkungsanspruch infolge der Hypothekarzinssenkung dürfen die seit der letzten Mietzinsfestlegung eingetretenen allgemeinen Kostensteigerungen (jährliche Pauschale von maximal 1%) sowie 40% der Teuerung gemäss Landsindex der Konsumentenpreise verrechnet werden.

Ein Senkungsanspruch besteht gemäss Gesetz nur dann, wenn aufgrund von Kostensenkungen (z.B. Hypothekarzinssatzreduktion) mit dem bestehenden Mietzins ein übersetzter Ertrag erzielt wird.

Weitere Informationen zur Mietzinsanpassung samt Tabelle der Überwälzungssätze in Prozent des Mietzinses können Sie auf unserer Homepage [www.t-tg.ch](http://www.t-tg.ch) unter „Aktuelles“ entnehmen.